

Satzung

Saarower Segler- Verein am Werl e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
Saarower Segler-Verein am Werl e. V. (SSVaW e. V.)
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Saarow - Pieskow, Alte Eichen 3
- (3) Der Verein ist seit dem 08.05.1990 im Vereinsregister eingetragen. Amtsgericht Frankfurt (Oder) VR 2445 FF).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist ein Segelsportverein. Auf der Grundlage des Amateurgedankens dient er insbesondere dem sportlichen Segeln als
 - Freizeitsport
 - Breitensport und
 - Leistungssport
 - sowie dem Erwerb von seglerischen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Er pflegt und fördert das Regatta- und Fahrtensegeln sowie die theoretische und praktische Ausbildung des seglerischen Nachwuchses.

Er gewährt Mitgliedern anderer Seglervereine Gastrecht, pflegt und bewahrt maritime Traditionen, fühlt sich dem Umweltschutz verpflichtet und führt die sportlichen Traditionen der Segler der BSG Chemie/ Pneumant Fürstenwalde weiter.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Aufwendungen können entsprechend eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung pauschal vergütet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, auch nicht beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
- (4) Der Verein SSVaW e. V. ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - Deutscher Segler-Verband e. V. (DSV)
 - Landessportbund Brandenburg e. V. (LSB)
 - Verband Brandenburgischer Segler e. V. (VBS)Der Verein behält sich auf Beschluss der Mitgliedsversammlung vor, anderen Vereinigungen beizutreten.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Beiträgen
 - Spenden
 - Aufnahmegebühren
 - Einlagen
 - Nutzungsentgelten
 - sonstigen Zuwendungen, Umlagen und Erträgen.

Einzelheiten regelt die Finanzierungsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt in finanziell begründeten Einzelfällen hiervon abzuweichen.

- (2) Mittel des Vereins können verzinslichen Rücklagen zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erfüllen zu können.
- (3) Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage des Vereins sind buchhalterisch darzustellen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.
- (5) Erklärungen, durch die sich der Verein verpflichtet, bedürfen der Schriftform.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden, soweit sie die Satzung und die Ziele des SSVaW anerkennt. Aufgrund der ihm zustehenden Autonomie ist dabei der Verein selbst bei Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen grundsätzlich in seiner Entscheidung frei, ob er einen Mitgliedschaftsbewerber aufnehmen will.
- (2) Formen der Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des Vereins ergeben.

Jugendmitglieder sind Minderjährige mit schriftlicher Zustimmung beider Eltern oder Erziehungsberechtigten. Diese Erklärung muss die Anerkennung der für die Jugendlichen zutreffenden Festlegungen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse des Vereins beinhalten. Ordentliche Jugendmitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres vorläufige bzw. ordentliche Mitglieder.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die bestrebt sind, den Verein und seine Ziele zu fördern, ohne selbst den Segelsport im Verein regelmäßig aktiv auszuüben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Segelsport außerordentlich verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch nicht zur Beitragszahlung oder zur Zahlung von Umlagen verpflichtet.

Vorläufige Mitglieder sind Bewerber um die ordentliche oder Jugendmitgliedschaft nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. unten Absatz 3).

- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie beginnt mit dem zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung als vorläufiges Mitglied. In dieser Mitgliederversammlung muss der Bewerber anwesend sein. Die vorläufige Mitgliedschaft kann nach einem Jahr, längstens nach zwei Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung in die ordentliche Mitgliedschaft überführt werden. Die vorläufige Mitgliedschaft gilt max. 2 Jahre.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (5) Die ständige Nutzung der Einrichtungen des Vereins durch volljährige Personen setzt die vorläufige oder ordentliche Mitgliedschaft voraus.
- (6) Auf Antrag kann der Vorstand in besonderen Fällen das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Erklärung des Austritts, der zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September eines Jahres schriftlich angezeigt werden.
 - durch Tod eines Mitgliedes
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet. Wichtiger Grund ist regelmäßig ein grober Verstoß gegen die in § 7 Abs.3 normierten Pflichten. Ein grober Verstoß liegt immer vor, wenn sich das Vereinsmitglied mit der Zahlung des Vereinsbeitrages, seinen Arbeitsstunden oder deren finanzieller Ablösung mehr als 12 Monate in Verzug befindet. Voraussetzung des Ausschlusses in diesem Fall ist eine Mahnung mit Fristsetzung von 2 Wochen, der Verpflichtung nachzukommen.

§ 5 Jugendabteilung

Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 6 Ordnungen

Die einzelnen Abteilungen, bestätigt durch die Mitgliederversammlung, oder die Mitgliederversammlung unmittelbar, geben sich folgende Ordnungen:

- Finanzierungsordnung
- Jugendordnung
- Hafenordnung
- Arbeitsordnung
- Geschäftsordnung des Vorstandes

Soweit nicht ausdrücklich in dieser Satzung geregelt, entwirft und beschließt der Vorstand die Ordnungen, die jeweils von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit weitere Ordnungen bestätigen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Ordnungen und Beschlüssen zu nutzen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Sie sind in Organe des Vereins wählbar.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die für sie geltenden Pflichten zu erfüllen, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum sorgsam zu behandeln. Finanziellen Verpflichtungen ist termingerecht nachzukommen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung)
- der Vorstand (§ 10 der Satzung)
- die Kassenprüfer (§ 11 der Satzung)
- die Obleute (§ 12 der Satzung)
- die besonderen Ausschüsse (§ 13 der Satzung).

§ 9 Mitgliederversammlung.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Obleute und der besonderen Ausschüsse
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes mit Kassenbericht, sowie des Berichts der Kassenprüfer
- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins, soweit diese nicht nach dieser Satzung von anderen Organen des Vereins beschlossen werden
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über alle anderen ihr nach dieser Satzung und dem Gesetz zukommenden Aufgaben sowie über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
- Festsetzung der Finanzierungsordnung, der Einlagen, Umlagen, Nutzungsentgelte und Arbeitsleistungen
- Eingehen von Verbindlichkeiten von mehr als 2.500 €
- Beschlussfassung über Einsprüche gegen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes (§ 14 der Satzung)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens dreimal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
Davon ist eine im ersten Quartal des Jahres als Hauptversammlung durchzuführen.

(4) Die Mitglieder sind unter Hinweis auf die an der Informationstafel des Vereins ausgehängte Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Email erfolgen.
Geplante Satzungsänderungen sowie Anträge von Vereinsmitgliedern zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen sind ebenfalls an der Informationstafel mitzuteilen.
Solche Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

(5) Der Vorstand kann jederzeit, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Verpflichtet hierzu ist er, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt
In dringenden Fällen kann dies innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

(6) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der Festlegungen dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.

Die folgenden Beschlüsse werden mit zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst:

- Satzungsänderungen
- Fusion mit anderen Vereinen
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern
- Umlagebeschlüsse über mehr als das eineinhalbfache des Jahresbeitrages
- Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (8) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung.
Stimmübertragung ist nicht zulässig.
Verlangt ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung, so ist darüber mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

Über Vorstandsmitglieder ist einzeln abzustimmen.

Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit auf, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Ergibt dieser ebenfalls Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere die Beschlüsse bzw. die Wahlergebnisse festzuhalten sind. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Technikwart
- dem Jugendwart

- (2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Einzelvertreterbefugnis. Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

- (4) Fehlt ein handlungsfähiger Vorstand, hat das zuständige Registergericht auf Antrag eines jeden Mitgliedes des Vereins einen Notvorstand zu bestellen (§29 BGB).

- (5) Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - die Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens mit jährlichem Rechnungsabschluss und dem jährlichen Abschlußbericht in der Mitgliederversammlung
 - weitere Aufgaben entsprechend dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner regulären Amtszeit erfolgt dessen Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten sind. In dessen Verhinderungsfall übernimmt der zweite Vorsitzende die Leitung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.
Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste, im Falle seiner Verhinderung, der zweite Vorsitzende.
- (8) Obleute sitzen dem Vorstand entsprechend §12 dieser Satzung bei.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils vier Jahre aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung einschließlich des Belegwesens sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und in der Mitgliederversammlung hierüber berichten.

§ 12 Obleute

- (1) Für die Dauer von jeweils 4 Jahren können Obleute für bestimmte Aufgabenbereiche gewählt werden.
- (2) Obleute sind zu Vorstandssitzungen vom Vorstand einzuladen, wenn über Angelegenheiten, welche den Obleuten obliegen, beraten oder beschlossen werden soll.
- (3) Obleute sind im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche im Vorstand stimmberechtigt
- (4) Obleute haben das Recht, die Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten, die ihnen obliegen, im Vorstand zu verlangen.

§ 13 Besondere Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke besondere Ausschüsse berufen. Diese Ausschüsse haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit zu berichten. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung ihrer Aufgabe.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Vorstand können gegen ein Mitglied Ordnungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn Klage wegen unsportlichem, unkameradschaftlichem oder vereinschädigendem Verhalten zu erheben ist, oder Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Vereins festzustellen sind.
- (2) Dem betreffenden Mitglied ist in einer Vorstandssitzung Gelegenheit zur Entgegnung und Verteidigung einzuräumen.
- (3) Entscheidungen des Vorstandes über Ordnungsmaßnahmen sind dem Betroffenen bekannt zu machen und ihm schriftlich mitzuteilen. Hiergegen hat der Betroffene das Rechtsmittel des Einspruchs an die Mitgliederversammlung.

§ 15 Niederschriften, Bekanntmachungen

- (1) Über die Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und die Berichte der Kassenprüfer sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweils Verantwortlichen zu unterschreiben sind.
- (2) Bekanntmachungen erfolgen an der Informationstafel des Vereins, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts gegenteiliges vorsehen.
- (3) Die Ergebnisse der Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind durch Aushang bzw. Auslage im Vereinshaus bekannt zumachen.

§ 16 Haftung

Aus Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können keine Ersatzansprüche abgeleitet werden. Weitere Haftungsansprüche werden durch die der Vereinsgründung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften geregelt.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird der Verein aufgelöst (vgl. oben § 9 Ziffer 2 und 7 dieser Satzung). Soweit im Auflösungsbeschluss nichts Gegenteiliges festgelegt wird, gelten die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren.
- (2) Die Abwicklung erfolgt durch drei von der Mitgliederversammlung zu ernennenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins entsprechend dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden bzw. gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, soweit es nicht im Einzelfalle an einen oder mehrere Eigentümer, Vermieter oder Verpächter zurückzugeben ist.
Soweit im Auflösungsbeschluss nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ist das Vermögen im Falle der Auflösung sowie bei Wegfall der Gemeinnützigkeit dem Verband Brandenburgischer Segler e. V. (VBS) zu übertragen, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Festgestellt am 19.06.1992 mit Beschluss der Mitgliederversammlung sowie der Änderung in der Mitgliederversammlung vom 08.03.2008, 19.06.2009, 05.03.2011 und 16.03.2013.

René Kappel
1. Vorsitzender